



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 11055 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Präsident des Bundesrechnungshofes

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

RDir Dr. Jan Scharlau  
Referatsleiter Kabinett und Parlament

TEL +49 22899 305 - 2140

FAX +49 22899 305 - 2146

Jan.Scharlau@bmu.bund.de

www.bmu.de

**Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung  
von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungs-  
mittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-VwV)**

Austauschseiten zur Kabinetttvorlage vom 17.07.2023

Aktenzeichen: C I 2 – 5025/011-2021.0001

**Kabinettsache!**  
Datenblatt-Nr. 20/16038

Berlin, 19.07.2023

In der o.g. Kabinetttvorlage werden im Zuleitungsexemplar auf den Seiten 7  
und 10 Änderungen am Dokumentstatus vorgenommen.

Auf den genannten Seiten wird dieser wie folgt geändert:

Der Zusatz „Entwurf einer“ wird gestrichen.

Die korrekte Formulierung lautet:

„Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung“

Mit freundlichen Grüßen



# **Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung**

## **Vorblatt**

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-VwV)**

#### **A. Problem und Ziel**

Auf Grundlage der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, Industrieemissionsrichtlinie) werden Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für verschiedene Branchen im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht. Die darin enthaltenen Anforderungen sind in allen Mitgliedstaaten der EU verbindlich umzusetzen. Damit wird innerhalb der EU ein gleichwertiger Umweltstandard eingeführt und Wettbewerbsverzerrungen werden verhindert.

Am 4. Dezember 2019 wurden die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie<sup>1</sup> (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Für bestimmte Anlagenarten werden Emissionsgrenzwerte, insbesondere für Gesamtstaub, fortgeschrieben und bauliche und betriebliche Anforderungen an die Energieeffizienz und die Abfallvermeidung festgeschrieben. Zudem werden Messhäufigkeiten festgelegt. Nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt der EU müssen die zuständigen Behörden die Genehmigung bestehender Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen, überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren, um sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 hervorgehenden Anforderungen spätestens vier Jahre nach der Veröffentlichung einhalten.

Ein großer Teil der in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 enthaltenen Anforderungen, die den Regelungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, betreffen, ist national bereits durch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021, Nr. 48-54, S. 1050) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 1. Juni 2017 (GMBI 1998,

---

<sup>1</sup> Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (ABl. L 313 vom 4.12.2019, S. 60).

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung**

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der**

### **Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie<sup>\*)</sup>**

#### **(NaGeMi – VwV)**

#### **Vom ...**

Auf Grund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), von denen § 48 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise gemäß § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

#### **A. Allgemeines**

##### **I. Anwendungsbereich**

Die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für

1. Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren gemäß Nummer 7.5 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist,
2. Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen gemäß Nummer 7.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,
3. Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen gemäß Nummer 7.22 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,
4. Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen gemäß Nummer 7.23 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,
5. Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker gemäß Nummer 7.24 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,

---

<sup>\*)</sup> Diese Verwaltungsvorschrift dient zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (ABL L 313 vom 4.12.2019, S. 60).